

IT-Vertragsrecht

Episode 2: Blick in die Praxis

Prof. Dr. Iris Kirchner-Freis, LL.M.Eur.

Direktorin, Institut für IT-, Medien- und Immaterialgüterrecht (MLS LEGAL),
Bremen

Professorin für Deutsches und Europäisches IT-, Medien- und
Immaterialgüterrecht am Fachbereich 3 – Informatik, Universität Bremen

Übersicht der Lerneinheit

Episode 1:
Einführung

Episode 2:
Blick in die Praxis

Episode 3:
Interview

Lernziele der Episode

Lernziel 1:

Sie kennen die Anforderungen der Rechtsprechung an die Verantwortlichkeit zur Erstellung eines IT-Pflichtenhefts.

Lernziel 2:

Sie kennen die notwendigen vertraglichen Anforderungen an die Beibringung eines IT-Pflichtenhefts.

Lernziel 3:

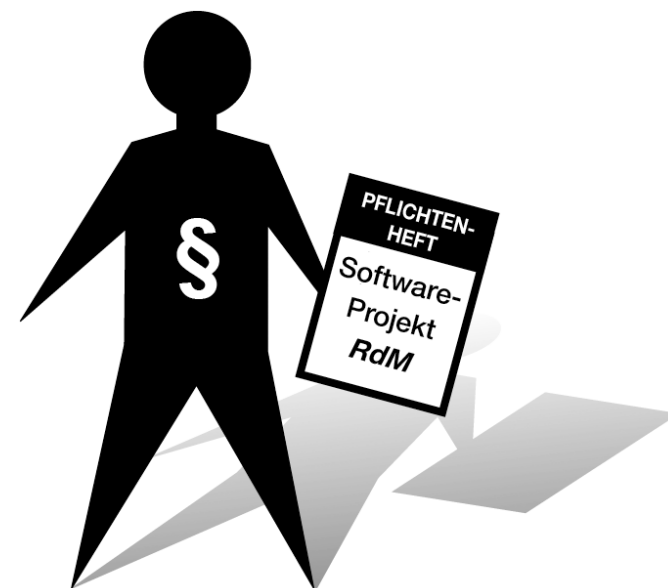
Sie kennen die rechtlichen Konsequenzen eines fehlenden IT-Pflichtenhefts.

Notwendigkeit eines IT-Pflichtenheft

- Ein entscheidender Grund für das Scheitern von IT-Projekten liegt häufig in der fehlenden Beschreibung der Gesamtheit der Anforderungen an die zu entwickelnde, liefernde bzw. anzupassende Software bzw. das System.
- Die fehlende Anforderungsbeschreibung zu Beginn eines Projekts wird gerade im Verlauf des Projekts besonders wichtig:
 - Änderungsforderungen hinsichtlich ursprünglich festgelegter Anforderungen.
 - Vorzeitige Projektbeendigung.
 - Abnahme der Leistungen gemäß § 640 BGB ist ohne ein „Pflichtenheft“ kaum denkbar.

IT-Pflichtenheft

- In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird hinsichtlich der Anforderungsbeschreibung ausschließlich von „Pflichtenheft“ gesprochen; die Anforderungen an den genauen Inhalt eines „IT-Pflichtenhefts“ aber vorrangig nicht dargestellt:
 - In der Praxis findet man häufig auch Bezeichnungen wie Fachspezifikation, Sollkonzept, Funktionelle Spezifikation etc.
 - Entscheidend ist es, dass vertraglich festgelegt wird, wer für was im Rahmen eines IT-Projekts zuständig ist bzw. was der genaue Umfang bzw. Gegenstand der Projektanforderungen ist.



Fehlendes IT-Pflichtenheft

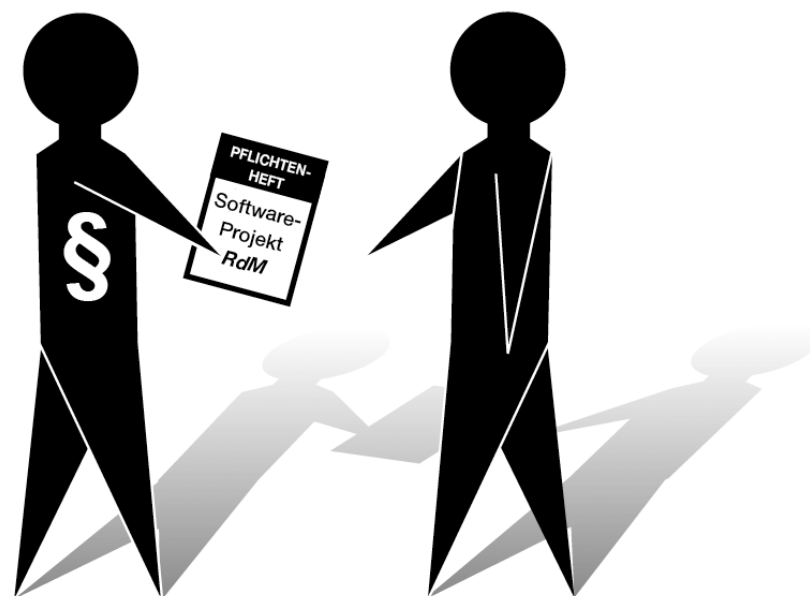
- Sofern kein Pflichtenheft vorliegt, wird nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs „mangels konkreter Absprachen ein Ergebnis geschuldet, das dem Stand der Technik bei mittlerem Ausführungsstandard entspricht“ (BGH, Urteil vom 23.1.1996, CR 1996, 467; BGH, Urteil vom 16.12.2003, CR 2004, 490).
 - Merkmal des „mittleren Ausführungsstandards“ eröffnet in der Praxis unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten für den Lieferanten bzw. Anwender. Letztendlich entscheidet ein Richter unter Zuhilfenahme eines Sachverständigen über die richtige Auslegung dieser nicht exakt bestimmten Vorgabe.

Verantwortlichkeit zu Erstellung eines Pflichtenhefts

- Der Bundesgerichtshof vertritt die Auffassung, dass ohne eine anderweitige vertragliche Vereinbarung der Anwender das Pflichtenheft beizubringen hat:
 - Verantwortung für die inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit des Pflichtenhefts obliegt dem Anwender, wobei den Lieferanten als IT-Experten eine Beratungspflicht trifft, soweit der Anwender über keine ausreichende Sachkunde verfügt (BGH, Urteil vom 13.7.1988, CR 1989, 921).
- Kommt der Anwender seiner Beibringungspflicht trotz Aufforderung nicht nach, kann der Lieferant das Projekt, soweit möglich weiter bearbeiten, ein Werk mit mittlerem Ausführungsstandard abliefern und die volle Vergütung verlangen (BGH, Urteil vom 13.7.1988, CR 1988, 921).

Erstellung des Pflichtenhefts durch den Lieferanten

- Soweit dem Anwender z.B. die erforderlichen Fachkenntnisse zur Erstellung eines Pflichtenhefts fehlen, kann der Lieferant mit der Erstellung eines IT-Pflichtenhefts beauftragt werden. Dies sollte grundsätzlich schriftlich erfolgen.
 - In der juristischen Literatur wird überwiegend vertreten, dass es sich bei einem Vertrag über die Erstellung eines IT-Pflichtenhefts um einen Werkvertrag gemäß §§ 631 ff. BGB handelt, bei dem auf Seiten des Erstellers eine Erfolgsverantwortung liegt.



Vertrag zur Erstellung eines Pflichtenhefts

- Erstellung eines Pflichtenhefts durch den Lieferanten kann in einem gesonderten Vertrag geregelt werden oder Teil eines IT-Projektvertrages sein:
 - Bei der Regelung in einem Einzelvertrag (Werkvertrag) besteht für den Anwender das Risiko, dass er die Erstellung des IT-Pflichtenhefts bezahlen muss, auch wenn die anschließende Realisierung des IT-Projekts scheitert: ggf. Möglichkeit den finanziellen Aufwand des Anwenders in einem Schadensersatzanspruch des Anwenders geltend zu machen.
 - Anwender sollte bei der Regelung in einem Einzelvertrag darauf achten, dass ihm insbesondere die erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte am Pflichtenheft eingeräumt werden, um das Pflichtenheft im Falle des Scheiterns des IT-Projekts für ein Folgeprojekt verwenden zu können.
 - Sollte die Vergütung für die Erstellung des Pflichtenhefts vertraglich nicht geregelt sein, gilt gemäß § 632 Absatz 2 BGB eine übliche Vergütung als vereinbart.

Regelungen zur Lieferung eines Pflichtenhefts

- Regelungen zur Erstellung eines IT-Pflichtenhefts durch den Lieferanten finden sich häufig in IT-Projektverträgen; es fehlen aber regelmäßig Regelungen zur Bereitstellung, Überprüfung und Abnahme des Pflichtenhefts, während solche Regelungen zu Abnahme des gesamten Systems vorhanden sind:
 - Empfehlenswert ist es, entsprechende Regelungen zum IT-Pflichtenheft explizit vertraglich zu vereinbaren sowie Fristen zur Überprüfung und Nachbesserungsversuche durch den Lieferanten vertraglich festzulegen.
 - Bei Scheitern der Abnahme des IT-Pflichtenhefts kann vertraglich vereinbart werden, dass der gesamte IT-Projektvertrag rückabgewickelt werden kann, d.h. es sollte ein Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht vereinbart werden.

Aufgaben für das Selbststudium

1. Machen Sie sich mit einigen Begriffsdefinitionen des Pflichtenhefts in der Praxis bekannt:

Das Pflichtenheft umfasst laut DIN 69901-5 die „vom Auftragnehmer erarbeiteten Realisierungsvorgaben aufgrund der Umsetzung des vom Auftraggeber vorgegebenen Lastenhefts“.

Nach der VDI-Richtlinie 2519 Blatt 1 ist das Pflichtenheft „die Beschreibung der Realisierung aller Kundenanforderungen, die im Lastenheft gefordert werden.“

Literatur und weiterführende Quellen

- *Koch*, Computer-Vertragsrecht, 8. Aufl., Freiburg 2009.
- *Hoeren*, IT-Vertragsrecht, 2. Aufl., Köln 2012.
- *Marly*, Praxishandbuch Softwarerecht, 6. Aufl., München 2014.

ENDE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Weitere Informationen:

www.mls-legal.de/eGeneralStudies